

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1076

Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes und zur Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland (ÄndGLGrStG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1076 – mit folgender Änderung in Artikel 1 zuzustimmen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 26 bis 36, der von einer Gesellschaft oder Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts betrieben wird, sind auch die Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die einem oder mehreren Beteiligten gehören und dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. In den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 26 bis 36 sind auch einzubeziehen

1. dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Gebäude, die auf dem Grund und Boden des Betriebs stehen und der Bewirtschaftung des Betriebs dienen,
2. dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, und
3. ein Anteil des Eigentümers des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft an einem Wirtschaftsgut, wenn es mit dem Betrieb zusammen genutzt wird.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens, die sich über die Landesgrenze hinaus erstrecken, wird nur der sich innerhalb der

Landesgrenzen befindliche Teil bewertet. Für den anderen Teil erfolgt keine gesonderte Feststellung nach § 13. Wenn sich Teile einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Ausland befinden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

II. Kenntnis zu nehmen:

Von dem Antrag der Abg. Stephen Brauer und Julia Goll u. a. FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen

- Umsetzung der Grundsteuerreform
- Drucksache 17/785

3.12.2021

Der Berichterstatter:

Tobias Wald

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes und zur Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland (ÄndGLGrStG) – Drucksache 17/1076 sowie den Antrag der Abg. Stephen Brauer und Julia Goll u. a. FDP/DVP und Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen – Umsetzung der Grundsteuerreform – Drucksache 17/785 in seiner 11. Sitzung am 3. Dezember 2021 beraten.

Der Vorsitzende ruft den von der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zu dem Gesetzentwurf vorgelegten Änderungsantrag (*Anlage 1*) mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, Eigentümer hätten die Möglichkeit, ihre Grundstücke von einem Gutachter bewerten zu lassen. Er wolle wissen, ob das Finanzministerium aufgrund der in dem neuen Absatz 4 des § 38 des Landesgrundsteuergesetzes vorgesehenen 30%-Regelung nicht mit vielen Widersprüchen bzw. Klagen gegen Steuerbescheide rechne. Diese Regelung könne nach Ansicht seiner Fraktion durchaus zu einer großen Zahl von Widersprüchen bzw. Klagen führen.

Des Weiteren stelle sich die Frage, weshalb die Steuerbescheide schon Mitte des Jahres 2022 versandt werden sollten. Schließlich werde das Gesetz erst viel später in Kraft treten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, in Bezug auf die Grundsteuer C solle ein Steuererhebungsrecht für die Kommunen eingeführt werden, aber keine Steuererhebungspflicht. Dieser Hinweis sei ihm sehr wichtig. Insofern wolle er wissen, ob, wenn eine Kommune die Grundsteuer C nicht erhebe, dies für das Finanzausgleichsgesetz relevant sei.

Darüber hinaus interessiere ihn, ob in Bezug auf die zu zahlende Grundsteuer eine Bagatellgrenze eingeführt werden könnte, sodass Kommunen bis zu einem bestimmten Betrag keine Steuerbescheide erlassen müssten. Denn oftmals seien das Porto und die Bearbeitungskosten höher als die zu zahlende Grundsteuer.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, sicherlich werde die Gemeindeprüfungsanstalt zukünftig regelmäßig darauf hinweisen, wenn eine Kommune die Grundsteuer C nicht erhebe, weil dadurch eine mögliche Einnahmequelle der Kommune nicht ausgeschöpft werde. Einige Kommunen dürften in den nächsten Jahren durchaus Probleme bezüglich der Genehmigungsfähigkeit von Haushalten bekommen. Vor diesem Hintergrund wolle er wissen, ob die Nichterhebung der Grundsteuer C eventuell Auswirkungen in dieser Hinsicht habe.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU erkundigt sich, ab wann die Grundsteuer C erhoben werden könne und wie viel Zeit die Gremien in den Städten und Gemeinden hätten, darüber zu diskutieren.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen erklärt, das Finanzministerium rechne nicht damit, dass die Zahl der Fälle, in denen es zu Widersprüchen oder gar Klagen gegen Steuerbescheide komme, allzu groß und dass damit das Ganze nicht handhabbar sein werde. Es gehe vielmehr davon aus, dass der Großteil der Fälle mit den Regelungen, die getroffen würden, klar erfasst sei. Ohne Zweifel könne es im Einzelfall Diskussionen geben, was aber sicherlich dazugehöre.

Das Bundesverfassungsgericht habe für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Reform des Grundsteuerrechts einen engen Zeitplan vorgegeben. So seien zum 1. Januar 2022 alle Grundstücke neu zu bewerten. Im Anschluss daran müssten die Daten zusammengestellt werden, damit die Kommunen die Möglichkeit hätten, ihre Hebesätze festzulegen, bevor dann die Steuerbescheide versandt würden. Der Zeitpunkt 1. Januar 2025, ab dem die gesetzliche Neuregelung zur Anwendung komme, würde sicherlich nicht erreicht, wenn nicht schon im Jahr 2022 entsprechende Schritte gegangen würden.

Die Grundsteuer C sei ein zusätzliches, optionales Instrument, das die Kommunen nutzen könnten oder auch nicht, und unterscheide sich grundsätzlich von der Grundsteuer A und der Grundsteuer B. Derzeit sei noch nicht bekannt, von wie vielen Kommunen es über welchen Zeitraum genutzt werde. Bei der Grundsteuer C gehe es eher um städtebauliche Fragen als um den Aspekt der Optimierung des Steueraufkommens.

Insoweit sei nicht davon auszugehen, dass dies Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von kommunalen Haushalten habe und beim Finanzausgleich eine Rolle spielen könnte. Bislang seien im Finanzausgleichsgesetz Regelungen zur Grundsteuer A und zur Grundsteuer B getroffen. Dies werde sicherlich auch zukünftig der Fall sein. Die Grundsteuer C könne sich frühestens im Jahr 2027 im Finanzausgleichsgesetz auswirken. Daher sei noch ausreichend Zeit, darüber zu sprechen, inwieweit bis dahin gegebenenfalls Modifizierungen des Finanzausgleichs erforderlich seien. Hinsichtlich der Konstruktion der Grundsteuer C sei nicht beabsichtigt, sie in den Finanzausgleich einfließen zu lassen.

Der Ausschuss stimmt dem von Grünen und CDU zu dem Gesetzentwurf vorgelegten Änderungsantrag (*Anlage 1*) mehrheitlich zu.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1076, im Ganzen wird mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

Einvernehmlich empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, den Antrag Drucksache 17/785 für erledigt zu erklären.

6.12.2021

Tobias Wald

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/1076

Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes und zur Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland (ÄndGLGrStG)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 26 bis 36, der von einer Gesellschaft oder Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts betrieben wird, sind auch die Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die einem oder mehreren Beteiligten gehören und dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. In den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 26 bis 36 sind auch einzubeziehen

1. dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Gebäude, die auf dem Grund und Boden des Betriebs stehen und der Bewirtschaftung des Betriebs dienen,
2. dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, und
3. ein Anteil des Eigentümers des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft an einem Wirtschaftsgut, wenn es mit dem Betrieb zusammen genutzt wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens, die sich über die Landesgrenze hinaus erstrecken, wird nur der sich innerhalb der Landesgrenzen befindliche Teil bewertet. Für den anderen Teil erfolgt keine gesonderte Feststellung nach § 13. Wenn sich Teile einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Ausland befinden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

30.11.2021

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Bay, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Wald, Hockenberger, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bisherige Regelung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 des § 25 des Landesgrundsteuergesetzes regelt grundsätzlich, was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat. Dabei kommt es unter anderem auf die Verkehrsanschauung an, die auf einer funktionellen Betrachtung beruht. Die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft als funktionelle Einheit und erfasst alle damit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter (§ 26 Absatz 1). Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück (§ 37 Absatz 1).

Absatz 3 regelt demgegenüber die Behandlung von wirtschaftlichen Einheiten, die sich über die Landesgrenzen hinaus erstrecken. Die beabsichtigte Änderung dient der Klarstellung. Demnach wird bei wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens nur der sich innerhalb der Landesgrenzen befindliche Teil bewertet.

Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen muss differenziert werden:

Anknüpfungspunkt bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind nach § 26 Absatz 1 des Landesgrundsteuergesetzes sowie dem in den anderen Bundesländern geltenden § 232 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes nicht die einzelnen Flächen, sondern es wird auf den gesamten Betrieb der Land- und Forstwirtschaft abgestellt. Dort wird auch der Ertrag realisiert, sodass für Zwecke der Grundsteuer wie bei der bisherigen Einheitsbewertung der Sitz des Betriebes maßgeblich ist. Liegt der Sitz des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Landesgrenzen werden auch einzelne Flurstücke erfasst, die mit dem Betrieb zusammenhängen und außerhalb der Landesgrenzen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden. Der Grundsatz nach Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Landesgrundsteuergesetzes gilt somit hierfür uneingeschränkt. Eine Aufspaltung der bisherigen wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, die sich auch in einem anderen Bundesland befinden, wird verhindert. Dadurch wird zugleich ein erhöhter bürokratischer Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung vermieden, da nicht mehrere Erklärungen für eine wirtschaftliche Einheit des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft notwendig werden.

Dies gilt gemäß Satz 3 mit Ausnahme der Teile der wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, die sich im angrenzenden Ausland befinden. Eine Erfassung dieser Teile ist wie bisher bei der Einheitsbewertung nicht möglich.

Die Änderung führt somit insgesamt zu einer einheitlichen Rechtsanwendung bei landesübergreifenden Betrieben innerhalb des Bundesgebiets und sorgt daher für Rechtssicherheit.